

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	31.03.2020
Zahl	08-NATP-24/1-2020 (001/2020) Bei Eingaben Geschäftszeit anführen!

Betreff: Zwischenlagerung von Siloballen und Rundholz in der freien Landschaft; Konkretisierung der Entscheidung K-LVwG-472/6/2017

Bezug	
Auskünfte	
Telefon	050 536 [REDACTED]
Fax	050 536 [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]@ktn.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Ersuchens der Kärntner Bergwacht per e-mail vom 28.02.2020 um Konkretisierung der Entscheidung des Kärntner Landesverwaltungsgerichtes vom 16.05.2017, Zahl: KLVwG-472/6/2017, ha. Zahl: 08-NATP-24/1-2015 (007/2020), wie lange und in welcher Form konkret in Wochen definiert, Siloballen udgl. ohne Bewilligung in der freien Landschaft gelagert werden dürfen, ergeht folgende Stellungnahme seitens der Naturschutz-Oberbehörde:

1. Im § 5 Abs. 1 lit. a Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019, ist zum Schutz der freien Landschaft u.a. geregelt, dass die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks und ähnliches einer Bewilligung bedürfen.
2. Der § 5 Abs. 2 leg. cit. enthält keine Ausnahme vom § 5 Abs. 1 für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft.
3. Auch der § 3 leg. cit. nimmt die Land- und Forstwirtschaft nicht vom Geltungsbereich des K-NSG 2002 aus.
4. Schon aus den Motivenberichten zum Kärntner Naturschutzgesetz ist zu entnehmen, dass die Anlage von „Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen von Autowracks und ähnliches“ bereits nach der zuvor in Geltung gestandenen Rechtslage bewilligungspflichtig war. Das Gesetz vom 30. Juni 1969 über den Schutz der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz), LGBl. Nr. 49/1969, sah eine Bewilligungspflicht für „die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen von Autowracks oä“ in der freien Landschaft vor (§ 2 lit. e.). Nähere Ausführungen zum Verständnis dieser Regelungen sind in den genannten Motivenberichten aus dem Jahre 1969 nicht enthalten.
5. Trotz der vorangeführten Faktenlage hat das Landesverwaltungsgericht in seiner oben erwähnten Entscheidung eine Differenzierung zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen: „Zeitlich vorübergehende“ Lagerungen („während einiger Tage oder Wochen im Jahr“) von Siloballen und Rundholz, welche „immer an anderen Stellen“ (Parzellen) stattfinden (z.B. Ackerfläche oder im Wald im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit) würden nicht der Bewilligungspflicht des § 5 Abs. 1 K-NSG unterliegen. Wenn jedoch geplant sei, eine solche Materiallagerung auf Dauer auf einer konkreten, immer gleichbleibenden Fläche anzulegen, also jedes Jahr dort Siloballen und/oder Rundhölzer auf dieser (selben) Fläche zu lagern, bevor sie weitertransportiert oder verarbeitet würden, so sei von einer Bewilligungspflicht iSd § 5 Abs. 1 lit. a K-NSG auszugehen.
6. Das Landesverwaltungsgericht sieht also zwei Fälle, bei denen **jedenfalls eine Bewilligungspflicht** vorliege:
 - a. Entweder werde (zwar nur) kurzfristig, zeitlich vorübergehend (bis zum Weitertransport oder zur Verarbeitung) – jedoch immer auf derselben Fläche („selbe Stelle bzw. Parzelle“) –

- „zwischengelagert“ (LVwG: „...gleich bleibenden Fläche...sollen sohin jedes Jahr Siloballen und Rundhölzer auf dieser Fläche gelagert werden, bevor sie weitertransportiert oder verarbeitet werden, so ist jedoch von einer Bewilligungspflicht iSd § 5 Abs. 1 lit. a K-NSG auszugehen.“) oder
- b. es werde länger als nur während einiger Tage oder Wochen im Jahr „gelagert“, auch wenn dies immer auf anderen Flächen geschehen würde.
7. Vor näheren Definitionen und Interpretationen wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Land- und Forstwirtschaft für die genannten Lagerplätze im K-NSG 2002 keine Ausnahmen vorhanden sind. Trotzdem hat das Landesverwaltungsgericht für die Land- und Forstwirtschaft „differenzierend“ festgehalten, dass unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen eine „kurzfristige Zwischenlagerung...bis zum Weitertransport oder zur Verarbeitung“ bewilligungsfrei möglich sei.
 8. Zu oben 6. „a.“ und „b.“: **Keine Bewilligungspflicht** bei kurzfristiger („zeitlich vorübergehend – während einiger Tage oder Wochen im Jahr“) „Zwischenlagerung“ (bis zum Weitertransport oder zur Verarbeitung) und jedes Jahr an anderen Stellen („Parzellen“ „zB Ackerfläche oder im Wald im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit“).
 9. Im Sinne der Judikatur des VwGH (siehe obige Entscheidung des LVwG) ist ein „Materiallagerplatz“ ein Lagerplatz für bewegliche Sachen (auch für Holzstapel) und somit können auch Siloballen darunter fallen. Und selbst nach dem allgemeinen Verständnis zum Begriff „Material“ (Sammelbegriff für alles, was zur Produktion oder Herstellung eines bestimmten Zwischen- oder Endproduktes verwendet wird und in dieses Produkt eingeht oder verbraucht wird) ist ein „biogenes Material“ als sog. (Roh)Stoff unter den o.a. Begriff „Material“ zu subsumieren.
 10. „Zeitlich vorübergehend“ („während einiger Tage oder Wochen im Jahr“): Hier wird wiederholend auf die geltenden Ausnahmebestimmungen im K-NSG 2002 hingewiesen. Wohl aus diesem Grund konnte das LVwG auch keine gänzliche Ausnahme von der Bewilligungspflicht argumentieren sondern kam der Land- und Forstwirtschaft mittels einer „Differenzierung“ entgegen, was die kurzfristige Lagerung von Rundholz oder Siloballen anlangt („im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit“) – bis zum ehestmöglichen Weitertransport zur endgültigen Lagerung (Hofstelle etc.). Keinesfalls können damit längere Zeiträume gemeint sein – sonst hätte das LVwG wohl Begriffe wie „Auf Dauer“, „das ganze Jahr über“, „ein halbes Jahr“, „über mehrere Monate“ oder zumindest „während einiger Wochen oder Monate im Jahr“ verwendet. „Einige“ bedeutet lt. Wörterbuch: „eine unbestimmte kleinere Anzahl; ein paar, mehrere; nicht allzu viele“. Also kann „einige Tage“ wohl nicht mehr als „eine Woche“ bedeuten. Schon gar nicht im konkreten Fall, weil das LVwG zusätzlich auch noch die Wörter „...einiger...Wochen“ verwendet hat. „Einige Wochen“ – unter Zugrundelegung der Wortbedeutung von „einige“: hier kann angenommen werden, dass das LVwG wohl kein ganzes „Monat“ gemeint hat, sonst hätte es auch sagen können: „während einiger Wochen oder Monate im Jahr“, das hat es aber nicht. Um bei der Auslegung erneut einen Maßstab in Sinne der Verhältnismäßigkeit anzuwenden und daher nicht zu streng vorzugehen, nimmt die Oberbehörde an, dass zumindest nicht mehr als „zwei Monate“ gemeint sein können. Zwei Monate würden zumindest ca. 9 Wochen darstellen und das lässt sich gerade noch mit den Begriffen „kleinere Anzahl“ oder „nicht allzu viele“ argumentieren. Es geht ja darum, die Siloballen nicht am selben Tag verbringen zu müssen sondern den notwendigen Zeitraum zur Verfügung gestellt zu bekommen, um diese so rasch wie möglich zur eigentlichen Lagerung verbringen zu können (das kann innerhalb eines Zeitraumes von „zwei Monaten“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorgenommen werden – sowohl arbeitstechnisch als auch wetterbedingt).
 11. Mit „im Jahr“ meint das LVwG wohl den Umstand, dass es jährlich mehrmals zu solchen Vorgängen (Schlägerungen oder Ernten samt Siloballenpressen und anschließender Zwischenlagerung bis zum Abtransport zur eigentlichen Lagerung) kommen kann und alle diese Zwischenlagerungszeiten im Jahr nicht mehr als (wie oben beschrieben) maximal zwei Monate (9 Wochen) dauern darf.
 12. Bei der Wortfolge „immer an anderen Stellen (Parzellen)...(zB Ackerfläche oder im Wald im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit)“ versucht die Oberbehörde vom LVwG abzuweichen. Sogar im Rahmen des Naturschutzes könnte dies – gerade noch – so ausgelegt werden, dass nicht eine andere „Parzelle“ im Sinne der Raumordnung (KG und Parzellennummer) gemeint sein muss sondern es würde ausreichen, wenn diese Zwischenlagerungen stets an anderen „Stellen“ („Plätzen“ – auch unmittelbar

nebeneinander liegend möglich) stattfinden. Alleine dadurch würde schon garantiert, dass bei Lagerung immer auf derselben Stelle im Laufe der Zeit ein sichtbarer „Materiallagerplatz“ angelegt würde, was einen Bewilligungstatbestand gem. § 5 Abs. 1 lit. a. nach sich zieht. Jedenfalls müssen diese Plätze/Stellen im unmittelbaren Nahbereich der entsprechenden Ackerfläche (oder Grünland) oder Waldfläche gelegen sein, um als „Zwischenlagerplatz“ akzeptiert werden zu können.

13. Wie vom LVwG festgehalten, darf diese differenzierte Sichtweise („erlaubte Zwischenlagerung“) nur für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (als „Quasi-Ausnahmeregelung“ im Sinne der Verhältnismäßigkeit) angewendet werden.
14. Grundsätzlich zielt der § 5 Abs. 1 lit. a. K-NSG 2002 auf den „Schutz der freien Landschaft“, hier vor allem auf den Schutz des Landschaftsbildes, ab. Ein allfälliges Bewilligungsverfahren hätte dies und auch eine allfällige Gefährdung etc. von geschützten Lebensräumen sowie von Tieren und Pflanzen zu prüfen und entsprechend zu würdigen.
15. Zu allfälligen Auslegungsregeln: Mit Hilfe der Auslegung darf durch die Verwaltung keine Rechtsfortbildung betrieben werden. Historisch ist festzuhalten, dass „die Errichtung von Materiallagerplätzen in der freien Landschaft“ bereits seit dem Jahr 1969 einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen (bis dato ohne Ausnahmen). Die Textbotschaft des § 5 Abs. 1 lit. a. K-NSG 2002 scheint auch klar, allfällige Ausnahmen zur Lagerung von „Material“ sind nicht vorgesehen. Es liegt auch keine (zu füllende) Gesetzeslücke vor. Im Sinne einer systematischen Interpretation wären allfällige Ausnahmenvorschriften jedoch eng auszulegen. Dennoch hat das LVwG, wie oben bereits erwähnt, zu Gunsten der Bewirtschafter, eine Differenzierung für die „Zwischenlagerung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft“ vorgenommen. Näher zu definieren waren für die Oberbehörde daher ausschließlich einige vom LVwG dabei verwendeten Begriffe. Dies erfolgte u.a. unter Heranziehung des Wörterbuches, Wikipedia, allgemeinen Sprachgebrauches (kann auch auf die Fachsprache bezogen werden), allgemeinen Sachverständes oder der sonstigen Gebräuchlichkeiten. All das unter Zugrundelegung der Ziele und des Zweckes des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, denn im Sinne einer „teleologischen Interpretation“ (Kernauslegungsregel) ist im Zweifel der Sinn des Gesetzes danach festzusetzen, was für ein Ziel mit dieser Rechtsnorm erreicht werden soll.

16. Fazit:

Gegenständliche Differenzierung (zwischen bewilligungspflichtigem Materiallagerplatz und Zwischenlagerplatz) erfolgt ausschließlich zu Gunsten der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft. Die Oberbehörde sieht diese Vorgangsweise gerade noch mit den Zielen des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019, vereinbar. Den Land- und Forstwirten wird damit ein genügend langer Zeitraum (in Anbetracht einer allfällig notwendigen Anmietung von Gerätschaften und/oder des herrschenden Wetters etc.) zur Verfügung gestellt, um Rundholz oder Siloballen vom Ort der Zwischenlagerung zur endgültigen Lagerstätte verbringen zu können, ohne dass eine entsprechende naturschutzrechtliche Bewilligung für einen „Materiallagerplatz“ notwendig würde.

Die Oberbehörde kommt daher nach durchgeführter Interpretation des § 5 Abs. 1 lit. a K-NSG 2002, näherer Definitionen der vom Landesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.05.2017, Zahl: KLVwG-472/6/2017, verwendeten Begriffe und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu folgendem Schluss:

Ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen unterliegt, im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, die „(Zwischen)lagerung“ von Rundholz oder Siloballen keiner Bewilligungspflicht nach dem § 5 Abs. 1 lit. a Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019:

- a. Die Zwischenlagerung darf nur zeitlich vorübergehend (bis zum Weitertransport zur eigentlichen Lagerstätte) stattfinden und darf daher nicht länger als gesamt 9 Wochen (2 Monate) im Jahr andauern.
- b. Die Zwischenlagerung hat dabei jährlich stets an anderen „Stellen“ („Plätzen“ – unmittelbar neben einander liegend möglich) stattzufinden (auch an mehreren Stellen einer konkreten

Parzelle i.S.d. Raumordnung möglich). Der Grund liegt darin, dass sich an ein und derselben Stelle durch langjährige Übung faktisch kein sichtbarer Materiallagerplatz entwickeln kann.

- c. Als „Zwischenlagerung“ gilt auch nur, wenn sie im unmittelbaren Nahbereich jener Ackerfläche (oder Grünland) etc. oder Waldfläche durchgeführt wird, auf welchen das Abernten oder die Waldarbeiten erfolgt sind.

Ungeachtet der Möglichkeit der Beantragung der Anlage eines Materiallagerplatzes durch den Land- und Forstwirt gem. § 5 Abs. 1 lit. a K-NSG 2002.

Für die Kärntner Landesregierung:

[REDACTED]

Ergeht per E-Mail an:

1. alle Bezirksverwaltungsbehörden, zHd der Naturschutzbehörde und der Verwaltungsstraßenbehörde
2. an die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Bergwacht, Südbahngürtel 16, 9020 Klagenfurt
3. Herrn Bezirkshauptmann [REDACTED], Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt

Ergeht zur Kenntnis per E-Mail an:

1. das Landesverwaltungsgericht Kärnten, Fromiller Straße 20, 9020 Klagenfurt
2. die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, im Hause
3. die Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UAbt. Abfallwirtschaft und Altlastensanierung, [REDACTED], im Hause

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.